

Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

§ 286 BGB

A. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers im Zeitpunkt der Mahnung

I. Wirksamer Anspruch

- Vertragsschluss
- Keine Nichtigkeitsgründe
- Keine Erlöschengründe

II. Fälligkeit der Leistung

- Def.: Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner leisten muss.
- Ermittlung: → Vertragsvereinbarung
→ nachrangig § 271 BGB

III. Durchsetzbarkeit des Anspruchs (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)

- An diesem Merkmal mangelt es, wenn dem Schuldner eine Einrede zusteht, z.B. nach § 214 BGB. Grundsätzlich ist ein Verzug ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem die objektiven Voraussetzungen einer Einrede gegeben sind. Der Schuldner muss sich allerdings spätestens im Prozess auf die Einrede berufen.
- Bei § 320 BGB gilt die Besonderheit, dass das Vorliegen der Voraussetzungen den Verzug ausschließt und sich der Schuldner nicht – auch nicht im Prozess – darauf berufen muss.

IV. Mahnung

- Gemäß § 286 I BGB muss für den Verzug grundsätzlich eine Mahnung vorliegen.
- Def.: Die Mahnung ist die eindeutige, nachdrückliche und bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.
- Der Mahnung gleichgestellt sind Klage und Mahnbescheid (§ 286 I 2 BGB).
- Rechtsnatur: Rechtsgeschäftsähnliche Handlung, auf die die Vorschriften über empfangsbedürftige WE analog Anwendung finden
- Form: → formlos möglich
- Zeitpunkt: Entgegen dem Wortlaut ist eine Mahnung bereits ab Fälligkeit möglich.

IV. Entbehrlichkeit der Mahnung nach § 286 II BGB

- Merke: Die Mahnung dient dem Schutz des Schuldners. Immer wenn der Schuldner eines solchen Schutzes nicht bedarf, ist die Mahnung entbehrlich.
- § 286 II Nr. 1 BGB → Für die Leistung ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt
- § 286 II Nr. 2 BGB → Berechenbarkeit der Leistungszeit (z.B. „2 Wochen nach Lieferung“)
- § 286 II Nr. 3 BGB → Der Schuldner verweigert die Leistung ernstlich und endgültig.
- § 286 II Nr. 4 BGB → Besondere Gründe (Ausfluss aus § 242 BGB)

B. Nichtleistung

- Nichtvornahme der Leistungshandlung

C. Der Schuldner muss die Nichtleistung zu vertreten haben, § 286 IV BGB

I. Haftung für eigenes Verschulden

- Haftungsmaßstab: → § 276 BGB (u.U. Haftungsmilderung § 277 BGB)
- Beweislast: → § 286 IV BGB Beweislastumkehr
→ wichtig nur in Fällen, in denen § 280 I BGB (dort Beweislastumkehr in § 280 I 2 BGB) nicht vorliegt → § 288 I BGB

II. Haftung für fremdes Verschulden nach § 278 BGB